



### Benutzungsordnung

der Bibliothek der Chirurgischen Universitätsklinik Freiburg i.Br.

#### § 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek der Chirurgischen Universitätsklinik dient als Präsenzbibliothek der Krankenversorgung, Forschung und Lehre und der allgemeinen Information auf den Gebieten der allgemeinen Chirurgie, der Anaesthetik, der Gefäß-, der Lungen- und der Unfallchirurgie, der Orthopädie und der Urologie.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

#### § 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen
  1. die Mitglieder der medizinischen Fakultät
  2. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert; es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Bei der Beantragung der Zulassung haben Studenten der Universität und der anderen Hochschulen der Gesamthochschulregion Freiburg i.Br. den Studentenausweis, andere Antragsteller einen amtlichen Lichtbildausweis (in der Regel Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

#### § 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Beim Betreten der Bibliothek hat der Benutzer auf Verlangen der Aufsicht einen der in § 3 Abs. 2 genannten Ausweise vorzuzeigen.
- (4) In der Bibliothek darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
- (5) Der Raum und die Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (6) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelkarten entnommen werden.
- (7) Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Abs. 6 Satz 2 u. 3 genannten Handlungen. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
- (8) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben.
- (9) Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer unaufgefordert der Aufsicht mitgeführte Bücher, Zeitschriften, Manuskripte u. dgl. deutlich erkennbar vorzuzeigen.

#### § 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung wertvoller Werke von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Arbeitsplätze dürfen nicht länger als 3 Tage unbenutzt belegt werden. In Ausnahmefällen ist eine längere Belegung des Arbeitsplatzes für die Hochschulassistenten der Chirurgischen Klinik möglich.

- (3) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (4) Der Benutzer kann Kopien aus den Buchbeständen der Bibliothek herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.
- (5) Die Ausleihe von Büchern zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ist nur für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Chirurgischen Universitätsklinik möglich. Die Leihfrist beträgt bis zu 4 Wochen und kann bei Bedarf verlängert werden. Doktoranden wird in Ausnahmefällen eine Ausleihe über eine Nacht oder ein Wochenende zugestanden. Nicht ausleihbar sind Operationslehren und anatomische Atlanten. Die Ausleihe erfolgt gegen Unterschrift auf zweigeteilten Leihschein. Die Weitergabe der entliehenden Bücher an Dritte ist nicht gestattet.

#### § 6 Handapparate

Handapparate und vergleichbare Bestände von Druckschriften sind Bestandteil der Bibliothek. Für andere Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

#### § 7 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

#### § 8 Haftung der Bibliothek

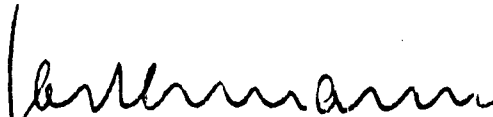
Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen und die Garderobe. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Kontrollrecht der Bibliothek

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, die durch Aushang am Schwarzen Brett der Chirurgischen Universitätsklinik erfolgt, in Kraft.



Professor Dr. E.H. Farthmann  
Geschäftsführender Ärztlicher Direktor